



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 09.08.2022

Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Bezirk Schwaben

Wie der Presse zu entnehmen ist, fordert das Landratsamt Lindau seit Mitte Juli 2022 die Umsetzung der Impfpflicht im Gesundheitswesen ein, Zitat: „Nun komme hinzu, dass das Lindauer Landratsamt seit einer Woche die Umsetzung der Impfpflicht einfordere“ (Link: www.schwaebische.de¹).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Von welchen Landratsämtern im Bezirk Schwaben wurden bereits Bußgeldbescheide an ungeimpfte Mitarbeiter im Gesundheitswesen verschickt, da diese nicht geimpft sind oder waren? 2
 2. Wie viele solcher Bußgeldbescheide wurden bereits im Sinne der Frage 1 verschickt? 2
 3. Wie ist der Stand der Vollstreckungen? 2
 4. Wurden bereits im Bezirk Schwaben Betretungsverbote gegenüber ungeimpften Mitarbeitern im Gesundheitswesen ausgesprochen? 2
 5. Wenn ja, in welchen Landkreisen? 2
 6. Wie gestaltet sich die Einforderung der Umsetzung der Impfpflicht im Bezirk Schwaben im Sinne des Zitats aus dem Vorspruch konkret? 2
 7. Trifft es zu, dass mindestens ein Landratsamt das „Eintreiben von Bußgeldern“ gegenüber ungeimpften Mitarbeitern im Gesundheitswesen zurzeit aussetzt? 3
 8. Wie viele Klagen gegen Maßnahmen von Landratsämtern im Bezirk Schwaben hinsichtlich der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht sind der Staatsregierung bekannt (sollte die Abfrage auf ganz Schwaben nicht möglich sein, bitte auf den Landkreis Lindau begrenzen)? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

1 https://www.schwaebische.de/landkreis/landkreis-lindau/lindau_artikel,-verzweifelter-heimleiter-schlaegt-alarm-heimplaetze-muessen-wegen-impfpflicht-leer-bleiben-_arid,11534668.html

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter Zugrundelegung des Sachstands vom 09.08.2022

vom 29.08.2022

1. **Von welchen Landratsämtern im Bezirk Schwaben wurden bereits Bußgeldbescheide an ungeimpfte Mitarbeiter im Gesundheitswesen verschickt, da diese nicht geimpft sind oder waren?**
2. **Wie viele solcher Bußgeldbescheide wurden bereits im Sinne der Frage 1 verschickt?**
3. **Wie ist der Stand der Vollstreckungen?**
4. **Wurden im Bezirk Schwaben bereits Betretungsverbote gegenüber ungeimpften Mitarbeitern im Gesundheitswesen ausgesprochen?**
5. **Wenn ja, in welchen Landkreisen?**
6. **Wie gestaltet sich die Einforderung der Umsetzung der Impfpflicht im Bezirk Schwaben im Sinne des Zitats aus dem Vorspruch konkret?**

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bayern setzt seit Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf ein gestuftes Verwaltungsverfahren und auf eine Umsetzung mit Augenmaß. Gemeldete Personen werden im ersten Schritt gebeten, ihre Nachweise dem jeweiligen Gesundheitsamt zu übermitteln bzw. die Möglichkeit einer Impfberatung wahrzunehmen. Bleibt die Vorlage eines Immunitätsnachweises weiterhin aus, erfolgt im zweiten Schritt eine Vorlageaufforderung durch Verwaltungsakt. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, kann als dritter Schritt ein Bußgeldverfahren eingeleitet und anschließend hierzu ggf. die Anordnung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbots geprüft werden.

Bislang erfolgten erste Vorlageaufforderungen durch Verwaltungsakt (zweiter Schritt). Weitere Schritte wurden bis dato nicht eingeleitet. Weder wurde ein Bußgeldverfahren in Gang gesetzt, noch ein behördliches Betretungs- oder Tätigkeitsverbot angeordnet. Aufgrund aktueller Personalengpässe in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen sowie Unternehmen und der Rechtsfrage, ob die Vorlageaufforderung durch Verwaltungsakt ergehen darf, hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege den Gesundheitsämtern zur Ausübung ihres Ermessens mitgeteilt, dass bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung regelhaft von der Anordnung von Bußgeldern sowie Betretungs- und Tätigkeitsverboten vorläufig abzusehen ist. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Bayern hat oberste Priorität.

7. Trifft es zu, dass mindestens ein Landratsamt das „Eintreiben von Bußgeldern“ gegenüber ungeimpften Mitarbeitern im Gesundheitswesen zurzeit aussetzt?

Mangels erlassener Bußgeldbescheide im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht wird auch ein „Eintreiben von Bußgeldern“ derzeit nicht ausgesetzt. Zum aktuellen Stand des Vollzugsverfahrens siehe die Antwort zu den Fragen 1 bis 6.

8. Wie viele Klagen gegen Maßnahmen von Landratsämtern im Bezirk Schwaben hinsichtlich der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht sind der Staatsregierung bekannt (sollte die Abfrage auf ganz Schwaben nicht möglich sein, bitte auf den Landkreis Lindau begrenzen)?

Gegen die Vorlagebescheide (Vorlageaufforderung durch Verwaltungsakt) sind bis zum 09.08.2022 im Landratsamt Günzburg acht Klagen und im Landratsamt Lindau neun Klagen eingegangen. Weiterhin hatte zum Stichtag das Landratsamt Lindau von zwei weiteren Klagen gegen die Vorlagebescheide Kenntnis erlangt. Diese waren aber dem Landratsamt noch nicht durch das zuständige Verwaltungsgericht zugestellt worden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.